



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

1. *****

2. *****

3. *****

- Antragsteller -

— zu 1 bis 3 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt *****

gegen

Stadt F*****
vertreten durch den 1. Bürgermeister

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses der Stadt F***** vom 21.12.2020
hier: Antrag auf Erlass einer einstw. Anordnung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, ohne mündliche
Verhandlung

am 15. Februar 2021

folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Die Anträge werden abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller zu 1) bis 3) jeweils zu einem Drittel.
- III. Der Streitwert wird auf 15.000,-- € festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller begehren im Wege einer einstweiligen Anordnung die vorläufige Unterlassung des Vollzugs eines Stadtratsbeschlusses, der eine Einsetzung eines Ferienausschusses bei der Überschreitung eines bestimmten Inzidenzwertes an Corona-Neuinfektionen vorsieht.

Die Antragsteller zu 1 bis 3 sind Mitglieder im Stadtrat der Antragsgegnerin und gehören der Fraktion Bürgergemeinschaft F***** (BG StuL) an, wobei der Antragsteller zu 1 zusätzlich ständiges Mitglied des Ferienausschusses der Antragsgegnerin ist.

Die Geschäftsordnung 2020-2026 für den Stadtrat der Antragsgegnerin, die mit Wirkung vom 4. Mai 2020 in Kraft trat, enthält in „§ 8 Ferienausschuss, Ferienzeit“ folgende Regelungen:

- (1) Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen bayerischen Sommerschulferien. Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet (vgl. Anlage 1).
- (2) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit (Art. 32 Abs. 3 GO, § 7 Abs. 3) finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz GO).
- (3) Der Ferienausschuss ist ein beschließender Ausschuss besonderer Art. Er erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

Am 21. Dezember 2020 fand eine Sitzung des Stadtrates der Antragsgegnerin statt. Einem Beschlussbuchauszug zur dortigen Sitzung ist Folgendes zu entnehmen:

„Im Hinblick auf die gegenwärtige Infektionslage wird von der Verwaltung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und zum Schutz der Sitzungsteilnehmer die Bildung des Ferienausschusses empfohlen.

Der Ferienausschuss soll ab Januar 2021 die Entscheidungen des Stadtrats übernehmen. Der Einsatz des Ferienausschusses soll von den am Tag der Ladung geltenden Inzidenzwerte, für den Landkreis F*****, abhängig gemacht werden. Damit folgt die Stadt F***** der Empfehlung des Bayerischen Innenministeriums des Inneren mit Schreiben vom 10.12.2020.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 10 gegen 3 Stimmen, dass ab Januar 2021 der Ferienausschuss eingesetzt wird, wenn am Tag der Ladung der Inzidenzwert von 200 überstiegen wurde. Als Zahlenbasis wird die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts festgelegt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13“

Mit am 30. Dezember 2020 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz stellten die Antragsteller gegenständlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem sie die vorläufige Aussetzung der Anwendung des Stadtratsbeschlusses vom 21. Dezember 2020 verfolgen und fordern, den Ferienausschuss trotz eines Inzidenzwertes von mehr als 200 am Tag der Ladung nach den herausgegebenen Zahlen des RKI nicht einzusetzen.

Sie führen aus, dass der Beschluss in der ordnungsgemäß geladenen Sitzung vom 21. Dezember 2020 mit Mehrheit gefasst worden sei. An der Sitzung hätten – wie vereinbart zur Reduzierung der Infektionszahlen – mit Ausnahme der CSU-Fraktion alle Fraktionen mit lediglich 50% ihrer Mitglieder teilgenommen. Von der BG StuL hätten der Antragsteller zu 1 und 2 teilgenommen, welche auch gegen den angegriffenen Beschluss gestimmt hätten.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO sei die statthafte Antragsart. In der Hauptsache würden die Antragsteller eine Klage in Form der Leistungsklage mit kassatorischer Wirkung (§ 43 VwGO) mit dem Ziel der Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 21. Dezember 2020 beabsichtigen. Entsprechend § 123 Abs. 5 VwGO sei demnach der Antrag nach Abs. 1 statthaft. Die Antragsteller seien nach § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt. Der Antragsteller zu 1 mache geltend, durch den Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2020 als ständiges Mitglied des Ferienausschusses der Antragsgegnerin an weitreichenden Beschlüssen mitwirken zu müssen, obwohl er schon die Bildung und Einsetzung des Ferienausschusses für den im Stadtratsbeschluss genannten Fall (Inzidenzwert höher 200) für rechtswidrig halte. Er gehe davon aus, dass sämtliche von diesem Ferienausschuss gefassten Beschlüsse mangels Rechtsgrundlage zur Bildung und Einsetzung dieses Ferienausschusses als rechtswidrig anzusehen seien und die Beschlüsse demnach angreifbar wären. Er sehe sich auch in seinem Recht verletzt, als Stadtratsmitglied an den gesetzlich notwendigen Stadtratssitzungen teilzunehmen. Die Antragsteller zu 2 und 3 würden geltend

machen, durch den rechtswidrigen Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2020 in ihren organschaftlichen Rechten als Stadtratsmitglieder – insbesondere im Teilnahmerecht aus Art. 48 GO – beschränkt und verletzt zu werden, da sie auf unbestimmte Dauer von der Mitwirkung an den Sitzungen des Stadtrates ausgeschlossen sein könnten. Da zudem bereits mitgeteilt worden sei, dass eine Zuschaltung der übrigen Gemeinderatsmitglieder, die nicht im Ferienausschuss vertreten seien, mittels audiovisueller Übertragung nicht möglich sei, könnten die Antragsteller zu 2 und 3 so nicht einmal an der Beratung, die ja gerade das Kernstück einer Gemeinderatssitzung darstelle, teilnehmen.

Für die Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes bestehe auch das nötige Rechtsschutzinteresse der Antragsteller. Es gebe keine einfachere Möglichkeit, das mit dem vorliegenden Antrag verfolgte Ziel ebenso effizient zu erreichen. Die Antragsteller seien nicht gehalten, zunächst die Aufsichtsbehörde mit der Thematik zu befassen. Im Übrigen sei nach einer mündlichen Auskunft des ersten Bürgermeisters der Antragsgegnerin ohnehin nicht damit zu rechnen, dass die Aufsichtsbehörde den Gemeinderatsbeschluss vom 21. Dezember 2020 beanstanden würde, weil diese den angegriffenen Beschluss diesem gegenüber als rechtmäßig beurteilt habe. Den Antragstellern stünde hinsichtlich der vom Ferienausschuss getroffenen Beschlüsse noch nicht einmal ein Nachprüfungsrecht zur Verfügung. Gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Antragsgegnerin fänden die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen sowie deren Rechtswirksamkeit keine Anwendung auf Beschlüsse des Ferienausschusses.

Der Antrag sei auch begründet. Die Antragsteller könnten einen Anordnungsanspruch geltend machen. Der Gemeinderatsbeschluss der Antragsgegnerin vom 21. Dezember 2020 sei rechtswidrig und drohe, die Antragsteller in ihren organschaftlichen Rechten als Gemeinderatsmitglieder zu verletzen. Der Beschluss sei zwar formell rechtmäßig gefasst, allerdings sei er materiell rechtswidrig, da nach dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzessystematik schon gar keine Rechtsgrundlage und auch kein Bedürfnis für die Bildung und Einsetzung eines Ferienausschusses bestehe.

Nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 32 Abs. 4 GO könne der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung eine Ferienzeit von bis zu sechs Wochen festlegen. Der Stadtrat der Antragsgegnerin habe von dieser Regelung bereits umfassend Gebrauch gemacht und für die vorgeschriebene maximale Gesamtdauer einen Ferienausschuss mit den entsprechenden Zuständigkeiten gebildet (§ 8 der Geschäftsordnung). Damit habe der Gemeinderat von der Ausnahmebefugnis des Art. 32 Abs. 4 GO in dem gesetzlich eingeräumten Umfang umfassend und erschöpfend Gebrauch gemacht. Eine Verlängerung der 6-Wochen-Frist sei gesetzlich nicht vorgesehen und eine Bildung und Einsetzung des Ferienausschusses außerhalb der in der Geschäftsordnung vereinbarten Ferienzeit gesetzes- und damit rechtswidrig. Insofern erübrige sich auch schon die Frage, ob das Gesetz zunächst die Berufung des Ferienausschusses zulasse, ohne dass gleichzeitig eine zeitliche Befristung dieser Ausnahmeregelung bestimmt

werde. Eine zeitliche Grenze im Gemeinderatsbeschluss vom 21. Dezember 2020 sei jedoch gerade nicht festgesetzt worden. Angesichts des Ausnahmecharakters der Vorschrift des Art. 32 Abs. 4 GO erscheine eine klare Bestimmung des Anfangs und des Endes der „Ferienzeit“ als erforderlich. Zudem bleibe darüber hinaus sehr zweifelhaft, ob eine Ferienzeit in diesem Sinne in eine Zeit gelegt werden könne, die als Krisenphase besonderen Ausmaßes geradezu das Gegenteil einer Ferienzeit sei. Hinzu komme außerdem, dass besonders am Anfang des Sitzungsjahres weitreichende Entscheidungen – wie beispielsweise der Haushalt der Gemeinde – zu treffen seien.

Der Gemeinderatsbeschluss verstoße zudem gegen die Systematik der Art. 30 und Art. 32 GO. Das Gesetz bringe in Art. 29 und Art. 30 GO zum Ausdruck, dass grundsätzlich der Gemeinderat zur Entscheidung über alle Angelegenheiten berufen sei und in seiner Gesamtheit die Vertretung der Gemeindebürger darstelle. Von diesem Grundsatz könne der Gemeinderat durch die Bildung beschließender Ausschüsse abweichen und diesen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen, Art. 32 Abs. 2 GO. Die Vorschriften nenne dabei allerdings eine Reihe von Aufgaben, die nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden könnten und damit der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten bleiben müssten. In diesem Kontext nehme der Ferienausschuss allerdings eine Sonderstellung ein, Art. 32 Abs. 4 GO. Dieser könne bis zu einem Zeitraum von maximal sechs Wochen in der durch Geschäftsordnung festzusetzenden Ferienzeit sämtliche Aufgaben aller Ausschüsse und auch die Aufgaben des Gemeinderates abschließend erledigen. Auch eine Möglichkeit der Nachprüfung der getroffenen Beschlüsse sei nicht vorgesehen. Der Zweck dieser Regelung sei offenkundig die Konzentration der Gemeinderats- und Ausschussarbeit auf ein Gremium in einer Zeit, in der saisonal bedingt ohnehin mit wenig Entscheidungsbedarf durch die „vertretenen“ Gremien zu rechnen sei. Die Bildung des Ferienausschusses mit Beginn des Jahres 2021 falle nicht in eine ruhige Ferienzeit, sondern in eine Krisenphase, in der auch bei der Antragsgegnerin mit weitreichenden Entscheidungen zu rechnen sei. Insgesamt sei der Beginn des Jahres in jeder Kommune eine arbeits- und entscheidungsreiche Zeit. Dies gelte nicht nur für die Haushaltsberatung, sondern auch für derzeit noch unabsehbare Entscheidungen zur Bekämpfung der Pandemie. Daher sei es bereits aus systematischen und demokratietheoretischen Gründen mit Art. 30 und Art. 32 GBO unvereinbar, wenn der Stadtrat in dieser Zeit seine Verantwortung auch in wesentlichen Fragen aus der Hand gebe und ein verkleinertes Gremium zum maßgeblichen Entscheidungsträger mache. Dies gelte umso mehr, wenn der Zeitraum nicht einmal umrissen, geschweige denn genau festgesetzt und damit überhaupt nicht bestimmbar sei. Es sei die vornehme, nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen auch unverzichtbare und damit nicht delegierbare Aufgabe des Gemeinderates, gerade und besonders in Krisenzeiten die für die Kommune wesentlichen Entscheidungen selbst in der Hand zu behalten. Alle 20 Stadträte des Stadtrates der Antragsgegnerin seien durch die Wahlen legitimierte Vertreter der Gemeindebürger und damit auch verantwortlich und verpflichtet im Sinne des Art. 48 GO.

Der angegriffene Gemeinderatsbeschluss schließe 13 der 20 gewählten Stadträte gesetzes-systematisch unzulässigerweise von der Mitwirkung an vorgenannten wichtigen Entscheidung vollumfänglich aus. Erschwerend komme für die ausgeschlossenen Stadträte hinzu, dass angesichts der derzeitigen Infektionslage völlig offen sei, wie lange diese an der Ausübung ihres Stadtratsmandats gehindert sein würden.

Es bestehe nach der aktuellen gesetzlichen Regelung auch keine Situation, die ein Abweichen von gesetzlich zwingenden Regelungen rechtfertigen könnte. Die Antragsgegnerin habe viele ihrer Aufgaben an beschließende Ausschüsse delegiert, sodass sich der Stadtrat auf die Erledigung der zentralen und nicht delegierbaren Aufgaben konzentrieren könne. Wie die Stadtratssitzung vom 21. Dezember 2020 zeige, sei eine Durchführung auch bei einer Inzidenz von 364,97 möglich. Die Antragsgegnerin besitze ein Kurhaus, in dem Stadtratssitzungen auch in voller Besetzung unter Einhaltung aller Infektionsschutzregeln durchgeführt werden könnten. Dies gelte umso mehr, wenn – wie vom Staatsministerium des Inneren im Rundschreiben vom 10. Dezember 2020 an erster Stelle vorgeschlagen und nochmals vom Antragsteller zu 1 angeregt – alle Fraktionen nur in einer Präsenz von 50 % erschienen. Voraussetzung hierfür sei natürlich, dass diese Vereinbarung zwischen allen Gemeinderatsmitgliedern getroffen würde, innerhalb der Fraktion Absprachen getroffen würden und nicht zuletzt, dass sich an diese Vereinbarungen und Absprachen auch gehalten würde. Auch könne der erste Bürgermeister nach Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO dringliche Anordnungen treffen oder unaufschiebbare Geschäfte erledigen. Die Gemeindeordnung sehe einen Instrumentenkasten vor, um in der momentanen Situation der Pandemie rechtskonforme Entscheidungen treffen zu können. Eine Behelfskonstruktion wie die Berufung des Ferienausschusses unter Ausschließung von mehr als der Hälfte der gesamten Stadtratsmitglieder sei dagegen nach derzeit maßgeblicher Rechtslage nicht möglich.

Der angegriffene Stadtratsbeschluss und die damit einhergehende Bildung des Ferienausschusses ab Beginn des Jahres 2021 sei damit rechtswidrig. In Konsequenz dieser Feststellung drohe, dass alle von diesem Ausschuss zu treffenden Beschlüsse unwirksam seien und damit wirkungslos blieben. Der Antragsgegnerin und ihrer Bevölkerung würden erhebliche Nachteile, Streitigkeiten und Schäden drohen, die bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung vermieden werden könnten und müssten.

Die Antragsteller könnten auch einen Anordnungsgrund geltend machen. Eine Eilbedürftigkeit liege offensichtlich vor. Der Beschluss des Gemeinderats beziehe sich auf den Zeitraum der Ladung zu den Gemeinderatssitzungen ab Januar 2021. Im Hinblick auf die unvorhersehbare Entwicklung des Inzidenzwertes im Landkreis F***** könne schon bei der nächsten Ladung des Gemeinderats der am 21. Dezember 2020 beschlossene, aber für rechtswidrig erachtete Mechanismus der automatischen Einsetzung des Ferienausschusses greifen. Dadurch würden die Antragsteller in ihren organschaftlichen Rechten als Gemeinderatsmitglieder unheilbar beeinträchtigt und verletzt.

Die Antragsteller beantragen,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO aufzugeben, den Beschluss des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 21. Dezember 2020 bis zu einer Entscheidung des Rechtstreites in der Hauptsache vorläufig unangewendet zu lassen und den Feriausschuss nicht einzusetzen, obwohl der Inzidenzwert von 200 am Tag der Ladung im Landkreis F***** überstiegen wurde.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Es bestünden Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage. Grundsätzlich gelte, dass kein allgemeiner Anspruch des einzelnen Gemeinderatsmitglieds gegen den Gemeinderat auf Fassung ausschließlich rechtmäßiger Beschlüsse bestehe, woraus folge, dass auch kein Klage-recht gegen die nach Auffassung eines Gemeinderatsmitglied womöglich rechtswidrigen Beschlüsse gegeben sei. Eine Ausnahme solle dann gelten, wenn bei der Beschlussfassung in die mitgliedschaftlichen Rechte eines Gemeinderatsmitgliedes eingegriffen werde. Der hier angefochtene Beschluss sei jedoch nicht unter Verstoß gegen die mitgliedschaftlichen Rechte der Antragsteller zustande gekommen. Es ergebe sich aus dem Beschlussbuchauszug und dürfte auch unstrittig sein, dass alle Mitglieder zur Sitzung vom 21. Dezember 2020 ordnungsgemäß geladen worden seien und Beschlussfähigkeit vorgelegen habe. Damit liege aber ein Fall, der im Sinne einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit die Möglichkeit der Anfechtung des Beschlusses eröffne, nicht vor bzw. läge nur und erst dann vor, wenn aufgrund des Eintritts der in dem Beschluss aufgenommenen Bedingung (Übersteigen eines Inzidenzwertes von 200 am Tag der Ladung) eine Stadtratssitzung dann in der nunmehr vorgesehenen Form (Feriausschuss) durchgeführt würde, dort Beschlüsse gefasst würden und dies als rechtswidriger Verstoß gegen Mitgliedsrechte zu werten wäre. Selbst wenn, wofür angesichts der im Falle einer Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses vom 21. Dezember 2020 bestehenden (späteren) Rechtsschutzmöglichkeiten nichts spreche, eine Zulässigkeit des Antrags gemäß § 123 VwGO, der die Zulässigkeit einer diesbezüglichen Klage, die nicht erhoben sei, voraussetzen würde, angenommen würde, so könnte sie im Hinblick auf die Zusammensetzung des Feriausschusses nicht für alle drei Antragsteller bejaht werden. Eine Verletzung von Fraktionsrechten oder dergleichen könne von vornherein nicht zu einer zulässigen Klage gegen einen Gemeinderatsbeschluss führen, da insoweit individuelle mitgliedschaftliche Rechte nicht automatisch berührt seien.

Eine entsprechende Klage wäre unbegründet, ein Anordnungsanspruch bestehe demzufolge nicht. Mit dem Beschluss vom 21. Dezember 2020 sei die Antragsgegnerin den exakten Empfehlungen des Staatsministerium des Inneren u. a. vom bereits 20. März 2020 und zuletzt 10. Dezember 2020 gefolgt. In den dortigen Handlungsempfehlungen für die Durchführung kommunaler Gremiensitzungen mit Blick auf die fortbestehende Pandemielage werde es für zulässig gehalten, zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr eine verkleinerte Besetzung vorzusehen und insbesondere auch Ferienausschüsse einzusetzen, wobei das Innenministerium davon ausgehe, dass der Landtag den Rechtsrahmen für Ferienausschüsse für das Jahr 2021 an die Umstände der Pandemie anpassen werde. Das entsprechende Prozedere sei damit den äußeren Umständen zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit geschuldet. Dies erscheine auch, wie ministeriell empfohlen, schlüssig und geeignet, und zwar „im Interesse der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit einerseits und des Schutzes der Sitzungsteilnehmer andererseits“ (vgl. a.a.O. vom 10. Dezember 2020, S. 3).

Soweit antragstellerseits behauptet werde, ein ausreichender Schutz der Stadträte könne aufgrund der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten auch bei Sitzungen in voller Besetzung erreicht werden oder bei einer prozentualen Präsenzreduzierung, sei dies letztendlich Tatfrage, die von der Antragsgegnerin anders beurteilt werde. Sofern man diesbezüglich eine aufzuklärende tatsächliche Frage annehme, könnte der Antrag nach § 123 VwGO keinen Erfolg haben, da der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit bei der Rechtsgüterabwägung Vorrang gegenüber den mitgliedschaftlichen Interessen der antragstellenden Stadtratsmitglieder zu genießen hätte.

Die weiteren Einwendungen, etwa der Verweis auf den Ausnahmecharakter der Bestimmung in Art. 32 Abs. 4 GO, würden nicht für tragfähig im Sinne einer Begründetheit des Antrags oder einer diesbezüglichen Klage gegen den Gemeinderatsbeschluss gehalten. Dem Ausnahmecharakter der Norm stehe die Ausnahmesituation einer weltweiten Pandemie mit lebensbedrohlichen Charakter gegenüber. Die Behauptung, der Antragsgegnerin und ihrer Bevölkerung drohten erhebliche Nachteile, Streitigkeiten und Schäden, wenn im Falle einer entsprechend steigenden Inzidenz eine Sachbehandlung durch den Ferienausschuss erfolge, sei offensichtlich aus der Luft gegriffen. Umgekehrt würden Schäden drohen, wenn bei erkennbar höherer Gefährdungslage den Vorstellungen der Antragsteller entsprochen und unter Missachtung der Empfehlungen des Innenministeriums einfach Sitzungen, wie sonst auch, abgehalten würden. Insoweit fehle es auch an hinreichenden Anhaltspunkten für einen Anordnungsgrund.

Mit Schriftsatz vom 19. Januar 2021 teilte die Antragsgegnerin mit, dass der Inzidenzwert für den Landkreis F***** aktuell deutlich unter 200 liege. Am 18. Januar 2021 sei daher eine Ladung zur Stadtratssitzung für den 25. Januar 2021 für alle Stadtratsmitglieder erfolgt. Die nächste Sitzung sei für den 1. März 2021 vorgesehen. Sollte zu diesem Zeitpunkt bzw. im Vorlauf der Ladung (also am 22. Februar 2021) der Inzidenzwert von 200 überschritten sein,

würde erst diese Situation die Frage des Vollzuges des Beschlusses im Sinne einer Ladung des Ferienausschusses aktuell machen.

Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2021 erwiderte die Antragstellerseite unter anderem, dass der Sitzungsplan für den Stadtrat und alle beschließenden Ausschüsse nicht verbindlich sei. Bei Bedarf könne der erste Bürgermeister jederzeit eine Sitzung einberufen. Deswegen bestehe auch in zeitlicher Hinsicht Dringlichkeit zur Klärung der Anwendbarkeit des angegriffenen Stadtratsbeschlusses. Der Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2021 bedürfe keines weiteren Vollzuges. Nach dem Wortlaut werde der Ferienausschuss automatisch eingesetzt, wenn am Tag der Ladung der Inzidenzwert von 200 überstiegen worden sei. Die Entwicklung der Fallzahlen sei derzeit überhaupt nicht absehbar. Ob damit ein Vollzug drohe, sei demnach überhaupt nicht abzuschätzen. Ohne Entscheidung zur Anwendbarkeit des angegriffenen Beschlusses bestehe jedenfalls dauerhaft latent die Gefahr, dass bei Ladung des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses die Fallzahlen über dem genannten Wert lägen, was die rechtswidrige Einsetzung des Ferienausschusses und damit den Ausschluss gewählter Gemeindevertreter zur Folge habe. Eine derartige Rechtsunsicherheit sei nicht hinzunehmen.

Mit Schriftsatz vom 29. Januar 2021 führten die Antragsteller unter anderem weiter aus, dass die Ausführungen der Antragsgegnerin, wonach erst eine Ferienausschusssitzung stattgefunden haben müsste, um den Beschluss vom 21. Dezember 2020 erfolgreich angreifen zu können, mit dem Prinzip des effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar und im Übrigen sachlich nicht überzeugend seien. Der Stadtrat habe die Voraussetzungen, unter denen eine Stadtratsitzung stattzufinden habe, abschließend geregelt. Die Entscheidung verletze die Antragsteller in ihren individuellen Stadtratsrechten und stelle eine konkrete Beeinträchtigung der Mitwirkungsrechte dar.

Zur Vervollständigung der Sachverhaltsdarstellung wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Die Anträge der Antragsteller zu 1 bis 3 haben keinen Erfolg.

Ihr Begehren, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO aufzugeben, den Beschluss des Stadtrates der Antragsgegnerin vom 21. Dezember 2020 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache vorläufig unangewendet zu lassen und den Ferienausschuss nicht einzusetzen, obwohl der Inzidenzwert von 200 am Tag der Ladung im

Landkreis F***** überstiegen worden sei, ist abzulehnen.

1. Die Anträge sind bereits unzulässig.

Die Anträge nach § 123 Abs. 1 VwGO sind zwar statthaft. Es handelt sich vorliegend um eine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit. Als statthafte Klageart ist in der Hauptsache eine Leistungs- oder Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 bzw. Abs. 2 VwGO anzusehen (vgl. BayVGH, U.v. 28.4.1995 – 4 B 94.2561 – beck-online). So handelt es sich bei dem gegenständlichen Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2020 als organschaftlicher Akt mangels unmittelbarer Außenwirkung nicht um einen Verwaltungsakt gemäß Art. 35 BayVwVfG, der Gegenstand einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) sein könnte. Einstweiliger Rechtsschutz ist in diesem Fall nur über eine Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu erreichen.

Die Antragsteller können jedoch nicht die erforderliche Antragsbefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO analog geltend machen. Die Akzessorietät zwischen vorläufigem Rechtsschutz und Hauptsacheverfahren gebietet es, auch im Verfahren nach § 123 VwGO im Rahmen der Zulässigkeit des Antrags zu prüfen, ob die Antragsteller entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt sind. Damit ein Popularrechtsbehelf ausgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, dass der jeweilige Antragsteller geltend machen kann, durch ein behördliches Handeln oder Unterlassen in eigenen Rechten verletzt zu sein oder dass ihm eine solche Verletzung droht (vgl. Adelheid/Puttler in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 123 Rn. 69).

Dies gilt auch im vorliegenden Kommunalverfassungsstreit, der eine Streitigkeit zwischen Organen oder Organteilen auf Gemeindeebene über Bestand und Reichweite zwischen- oder innerorganschaftlicher Rechte darstellt. Als Ausfluss des Prinzips des subjektiven Rechtsschutzes hat auch dort das rechtsschutzsuchende Organ bzw. der Organteil geltend zu machen, durch eine Organhandlung in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt zu sein. Eine Antragsbefugnis ist zu verneinen, wenn keine Beeinträchtigung in einem subjektiv-öffentlichen organschaftlichen Recht, sondern lediglich eine objektive Rechtsverletzung geltend gemacht wird (vgl. Wachsmuth in PdK BayGO B-1, Mai 2020, Art. 29 Rn. 6, m.w.N. zur Rechtsprechung). Nur eine mittelbare Betroffenheit ist auch im Kommunalverfassungsstreitverfahren grundsätzlich nicht geeignet, eine Antragsbefugnis zu vermitteln (vgl. OVG NW, U.v. 26.4.1989 – 15 A 2805/86 – beck-online; VG Potsdam, U.v. 29.11.2005 – 2 L 618/05 – juris).

Ausgehend davon können die Antragsteller hier eine Verletzung bzw. drohende Verletzung ihrer eigenen organschaftlichen Befugnisse und Rechte nicht geltend machen.

- a) Die erforderliche Antragsbefugnis der Antragsteller zu 1 bis 3 lässt sich insofern nicht aus ihrer Stellung als Stadtratsmitglieder ableiten.

Der Antragsteller zu 1 trägt diesbezüglich vor, er sehe sich durch den Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2020 in seinem Recht verletzt, als Stadtratsmitglied an den gesetzlich notwendigen Stadtratssitzungen teilzunehmen. Die Antragsteller zu 2 bis 3 bringen im Wesentlichen vor, durch den streitgegenständlichen Beschluss in ihren organschaftlichen Rechten als Stadtratsmitglieder – insbesondere dem Teilnahmerecht aus Art. 48 GO – beschränkt und verletzt zu werden, da sie auf unbestimmte Dauer von der Mitwirkung an den Sitzungen des Stadtrates ausgeschlossen sein könnten.

Zutreffend ist, dass den Stadtratsmitgliedern für die Sitzungen des Stadtrates unter anderem auch ein Recht auf Sitzungsteilnahme, ein Recht auf Beratung und Abstimmung, ein Rederecht sowie ein Recht auf Antragstellung zukommt (vgl. Glaser in: Widtmann/Grasser/Glaser, BayGO, 30. EL Februar 2020, Art. 49 Rn. 22). Diese organschaftlichen Rechte sind jedoch durch den Beschluss des Stadtrates vom 21. Dezember 2020 nicht unmittelbar betroffen und können mithin vorliegend ein eigenes Abwehrrecht der Antragsteller als Stadtratsmitglieder insofern nicht begründen.

Mit dem gegenständlichen Beschluss wurde die Einsetzung eines Ferienausschusses beschlossen, welche von der Überschreitung eines bestimmten Inzidenzwertes an Corona-Neuinfektionen abhängig ist. Allgemein fällt die Bildung und Einsetzung eines Ausschusses in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Auch im speziellen Fall der Einsetzung eines Ferienausschusses, ist es die Aufgabe des Gemeinde- bzw. Stadtrates, diesen Ausschuss zu bilden bzw. diesen gegebenenfalls auch wieder aufzulösen, vgl. Art. 32 Abs. 4 Satz 1 und 2 bzw. Abs. 5 GO. Allein die Kompetenzen des Stadtrates als Kollegialorgan, dessen Zuständigkeit im Regelfall gegeben ist, sind in diesem Fall betroffen. Das einzelne Stadtratsmitglied hat hingegen kein individuelles Recht, einen Ausschuss anstelle des Gemeinde- bzw. Stadtrates einzusetzen. Diesem kommt insofern nur eine Mitwirkungsmöglichkeit innerhalb des Stadtrates als Gremium zu. Auch im vorliegenden Fall hatten die Antragsteller etwa die Möglichkeit, sich in der Stadtratssitzung vom 21. Dezember 2020 an der Abstimmung über die Einsetzung eines Ferienausschusses zu beteiligen und zu versuchen, den Ausgang der Abstimmung im Rahmen

der Beratung zu beeinflussen. Dabei muss der einzelne Mandatsträger sodann ein Entscheidungsergebnis aber grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn dieses nicht seinen Vorstellungen entspricht (vgl. OVG NW, B.v. 12.11.1992 – 15 B 3965/92 – juris Rn. 9).

Auch wenn nun zukünftig auf Grundlage des Beschlusses vom 21. Dezember 2020 die Mitglieder des Ferienausschusses geladen werden sollten und eine Sitzung des Ferienausschusses stattfinden sollte, würden dadurch die Antragsteller als Stadtratsmitglieder nicht in eigenen, kommunalverfassungsrechtlich verbürgten Mitwirkungsrechten verletzt werden. Denn sofern man unterstellt, dass der Beschluss vom 21. Dezember 2020 rechtswidrig ist, dann wäre in diesem Fall anstelle des Ferienausschusses tatsächlich der Stadtrat bzw. ein anderer beschließender Ausschuss zuständig gewesen. Auch in diesem Fall läge jedoch lediglich eine Verletzung der Kompetenzen oder Rechte des eigentlich zuständigen Gremiums vor (vgl. OVG NW, B.v. 12.11.1992 – 15 B 3965/92 – juris Rn. 5).

Zum einen kann jedoch im Wege des Kommunalverfassungsstreits, welcher dem Schutz und der Durchsetzung subjektiver Rechte dient und welcher gerade kein rein objektives Beanstandungsverfahren darstellt, die Verletzung von Kompetenzen einer kommunalen Vertretungskörperschaft nicht von einzelnen Mitgliedern dieser Vertretungskörperschaft geltend gemacht werden (vgl. BayVGH, B.v. 22.12.1991 – 4 CE 91.3684 – juris; OVG Saarl, B.v. 13.9.1993 – 1 R 38/91 – juris Rn. 13). Somit könnten sich die Antragsteller bei einer – unterstellt – rechtswidrigen Einsetzung des Ferienausschusses auch nicht auf eine mögliche Verletzung von Kompetenzen des Stadtrates als Gesamtgremium berufen.

Zum anderen lässt sich eine Antragsbefugnis auch nicht aus einer mittelbaren Beeinträchtigung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Antragsteller in ihrer Stellung als Stadtratsmitglieder ableiten. Andernfalls hätten es die Stadtratsmitglieder in der Hand, die Kompetenzen des Stadtrates auch gegen dessen mehrheitlich gebildeten Willen anderen Organen gegenüber durchzusetzen. Dies liefere aber dem durch das kommunale Organisationsrecht festgelegten Kompetenzgefüge zuwider und würde überdies in der Tendenz auf einen körperschaftsinternen Gesetzesvollziehungsanspruch hinauslaufen, der den einzelnen Stadtratsmitgliedern jedoch nicht zukommt (vgl. OVG NW, U.v. 26.4.1989 – 15 A 2805/86 – beck-online).

An dieser Betrachtung kann hier im Ergebnis auch nicht ändern, dass der Ferienausschuss unter den in Art. 32 GO geregelten Ausschüssen eine Stellung besonderer Art einnimmt, für den auch Art. 32 Abs. 2 und 3 GO nicht anzuwenden sind, vgl. Art. 32 Abs.

4 Satz 2 Halbs. 2 GO. Das einzelne Gemeinderatsmitglied hat, sofern nicht in ein ihm zustehendes Individualrecht eingegriffen wird, allenfalls die Möglichkeit, ein Eingreifen der Rechtsaufsichtsbehörde anzuregen (vgl. BayVGh, U.v. 25.2.1970 – 150 IV 68 – beck-online). Jedenfalls zeigt sich auch nicht, dass der gegenständliche Beschluss vom 21. Dezember 2020 erkennbar von der Absicht getragen ist, die organschaftlichen Rechte der einzelnen Stadtratsmitglieder gänzlich auszuhöhlen. Der Begründung des Beschlusses vom 21. Dezember 2020 ist zu entnehmen, dass vielmehr bezugnehmend auf die Empfehlungen des Bayerischen Innenministeriums mit Blick auf die gegenwärtige Infektionslage die Handlungsfähigkeit der Antragsgegnerin sichergestellt und die Sitzungsteilnehmer geschützt werden sollen. Letztlich kommt der Einsetzung des Ausschusses auch eine Schutzfunktion zu, die Kompetenzverteilung zwischen den beiden Hauptorganen der Gemeinde – dem Gemeinderat und dem Bürgermeister – (vgl. Art. 29 GO) zu sichern. So unterstützt und entlastet der Ausschuss den Gemeinderat als dessen Teilorgan.

Bezüglich der formellen Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses vom 21. Dezember 2020 wurden von den Beteiligten keine Bedenken vorgebracht. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte für eine formelle Rechtswidrigkeit des Beschlusses ersichtlich, sodass sich auch hieraus eine Antragsbefugnis der Antragsteller nicht ableiten lässt.

Insgesamt ergibt sich damit nicht, dass die Antragsteller zu 1 bis 3 in ihren organschaftlichen Rechten als Stadtratsmitglieder berührt sind.

- b) Weiter kann auch die Stellung des Antragstellers zu 1 als ständiges Mitglied des Ferienausschusses diesem vorliegend keine Antragsbefugnis vermitteln.

Der Antragsteller zu 1 macht insofern geltend, durch den streitgegenständlichen Beschluss als ständiges Mitglied des Ferienausschusses der Antragsgegnerin an weitreichenden Beschlüssen mitwirken zu müssen, obwohl er schon die Bildung und Einsetzung des Ferienausschusses für den im Stadtratsbeschlusses genannten Fall, bei einem Inzidenzwert von über 200, für rechtswidrig halte und er davon ausgehe, dass sämtliche von diesem Ferienausschuss gefassten Beschlüsse mangels Rechtsgrundlage zur Bildung und Einsetzung dieses Ferienausschusses als rechtswidrig anzusehen seien und die Beschlüsse demnach angreifbar wären.

Darauf kann sich der Antragsteller zu 1 jedoch vorliegend nicht berufen. Denn ebenso wie das einzelne Gemeinderatsmitglied weder aus Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgarantie) noch aus Art. 20 Abs. 3 GG (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) oder aus sonstigen

Vorschriften einen allgemeinen, gegebenenfalls einklagbaren Rechtsanspruch darauf hat, dass der Gemeinderat nur materiell rechtmäßige Beschlüsse fasst (vgl. z.B. Hölzl/Hien/Huber, GO/LKrO/BezO, Stand: 62. EL Juni 2020, Art. 29 GO Nr. 5.5 sowie Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Stand: 142. EL Juli 2020, Art. 30 GO Nr. 6.2, jeweils m.w.N. zur Rechtsprechung), kann auch ein einzelnes Ausschussmitglied keinen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch haben, dass der Ausschuss, dem es angehört, nur gesetzmäßige Beschlüsse fasst. Dementsprechend könnte der Antragsteller zu 1 auch nicht allgemein die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Ferienausschusses gerichtlich überprüfen lassen. Erst Recht kann ihm dann auch kein Recht zustehen, aus diesem Grund bereits im Vorfeld eine Einsetzung des Ferienausschusses zu unterbinden.

2. Nachdem die Antragsteller zu 1 bis 3 aufgrund obiger Erwägungen bereits nicht antragsbefugt sind, mit der Folge, dass der gegenständliche Antrag unzulässig ist, kommt es im gegenständlichen Verfahren auf die Frage der materiellen Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses vom 21. Dezember 2020 nicht mehr in entscheidungserheblicher Weise an. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass insoweit durchaus nicht unerhebliche Zweifel bestehen. Inhalt des Beschlusses vom 21. Dezember 2020 ist, dass ab Januar 2021 der Ferienausschuss eingesetzt werde, wenn am Tag der Ladung der Inzidenzwert von 200 überstiegen worden sei, wobei als Zahlenbasis die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts festgelegt wurde.

Die erfolgte aufschiebende bedingte Einsetzung dieses Ferienausschusses scheint im konkret vorliegenden Fall, bei dem in der Geschäftsordnung der Antragsgegnerin eine anderweitige Bestimmung über die Ferienzeit getroffen wurde und die wohl nach wie vor Geltung hat, weder von der Bestimmung des Art. 32 Abs. 4 GO noch von einer anderen derzeit bestehenden gesetzlichen Rechtsgrundlage gedeckt.

Gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit von bis zu sechs Wochen bestimmen. Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 1 GO).

Vorliegend ist in der Geschäftsordnung 2020-2026 für den Stadtrat der Antragsgegnerin in § 8 Abs. 1 geregelt, dass die Ferienzeit des Gemeinderats sechs Wochen betrage; diese beginne jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen bayerischen Sommerschulferien. Für die Dauer der Ferienzeit werde ein Ferienausschuss gebildet.

Soweit nun der Stadtrat einen Beschluss über die Einsetzung eines Ferienausschusses ab Januar 2021 unter der aufschiebenden Bedingung, dass am Tag der Ladung der Inzidenzwert von 200 überstiegen worden sei, getroffen hat, divergiert dies von dieser in der Geschäftsordnung getroffenen Bestimmung über die Ferienzeit.

Dabei ergibt sich indes nicht, dass durch den gegenständlichen Stadtratsbeschluss die Geschäftsordnung und insbesondere deren § 8 geändert wurde. Ungeachtet etwaiger formaler Anforderungen an eine derartige Änderung lässt sich ein solches dem Wortlaut des Beschlusses vom 21. Dezember 2020, der die Geschäftsordnung der Antragsgegnerin gänzlich unerwähnt lässt, nicht entnehmen. Auch sonst bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es der erkennbare Wille des Stadtrates war, insofern eine Änderung der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Insgesamt dürfte ein solches Vorgehen der Antragsgegnerin jedoch nicht mit Art. 32 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO zu vereinbaren sein. Die Tätigkeit des Ferienausschusses ist gesetzlich auf einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal sechs Wochen in einem Jahr beschränkt (vgl. auch Glaser in: Widtmann/Grasser/Glaser, BayGO, 30. EL Februar 2020, Art. 49 Rn. 36). Die Antragsgegnerin sieht im Beschluss vom 21. Dezember 2020 vor, dass der Ferienausschuss dann eingesetzt wird, wenn am Tag der Ladung zu einer Sitzung der Inzidenzwert über 200 liegt. Weiter geht sie offenbar davon aus, dass unabhängig davon der Ferienausschuss innerhalb desselben Jahres daneben für sechs Wochen während der Sommerschulferien eingesetzt werden könne. Davon, dass die Zeit der Sommerferien zeitlich zwangsläufig mit einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 zusammenfällt, kann jedenfalls nicht ausgegangen werden. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen lassen jedoch weder eine Überschreitung der Ferienzeit von sechs Wochen noch eine zeitliche Unterbrechung dieser Ferienzeit zu.

Ferner erweist sich in Bezug auf den Beschluss vom 21. Dezember 2020 als problematisch, dass die Einsetzung des Ferienausschusses nicht für die Dauer einer in der Geschäftsordnung vorgesehenen Ferienzeit erfolgt, vgl. Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO. So decken sich vorliegend die Ferienzeit, die durch eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung zu bestimmen ist (vgl. auch Wachsmuth in PdK BayGO B-1, Mai 2020, Art. 32 Rn. 5), und der durch Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2020 bestimmte Einsetzungszeitraum des Ferienausschusses nicht. Während der Stadtratsbeschluss eine Einsetzung des Ausschusses vorsieht, welche von einem Inzidenzwert von 200 abhängig ist, ist in der Geschäftsordnung der Antragsgegnerin bestimmt, dass die Ferienzeit mit dem ersten Ferientag der allgemeinen bayerischen Sommerschulferien beginne und sechs Wochen dauere.

Eine Einsetzung des Feriausschusses, wie sie im Beschluss vom 21. Dezember 2020 vorgesehen ist, dürfte damit nicht der Vorschrift des Art. 32 Abs. 4 GO entsprechen. Auch eine andere Rechtsgrundlage, auf die sich das Handeln der Antragsgegnerin stützen könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist bislang (noch) keine Änderung der Gemeindeordnung erfolgt, durch die der Rechtsrahmen für das Tätigwerden von Ausschüssen an die Umstände der Corona-Pandemie angepasst wurde. Weiter können auch Schreiben des Innenministeriums, denen nicht die Rechtsqualität eines Gesetzes zukommt, nicht als rechtliche Grundlage dienen.

Im Übrigen steht das Vorgehen der Antragsgegnerin ohnehin mit den von ihr in Bezug genommenen Handlungsempfehlungen des Innenministeriums für die Durchführung von Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse während der Corona-Pandemie (IMS) vom 20. März 2020, vom 8. April 2020 und vom 10. Dezember 2020 nicht in Einklang. Zwar wird dort den Kommunen zur Bewältigung der Corona-Pandemie durchaus empfohlen, Feriausschüsse einzusetzen (vgl. etwa Ziff. 2 b des IMS vom 20. März 2020, Ziff. 2 c des IMS vom 10. Dezember 2020). Gleichwohl wird auch hier die Beschränkung der Tätigkeit des Feriausschusses auf einen Zeitraum von sechs Wochen hervorgehoben (vgl. Ziff. 4 a des IMS vom 8. April 2020). Dem Verweis darauf, dass angenommen werde, der Landtag werde erforderlichenfalls den Rechtsrahmen für Feriausschüsse jedenfalls für das Jahr 2021 anpassen (vgl. Ziff. 2 c des IMS vom 10. Dezember 2020), lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass bei der empfohlenen Bildung bzw. Einsetzung von Feriausschüssen von den bestehenden Vorschriften der Gemeindeordnung abgewichen werden könnte. Dies gilt insbesondere auch für die Vorschrift des Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO, wonach eine Bestimmung der Ferienzeit in der Geschäftsordnung zu treffen ist. Soweit unter Ziff. 2 b des IMS vom 10. Dezember 2020 zu lesen ist, dass zu einer Übertragung von Entscheidungsbefugnissen grundsätzlich ein Beschluss ausreichend sei und eine Regelung in der Geschäftsordnung nicht zwingend sei, betrifft dies die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf beschließende Ausschüsse i.S.d. Art. 32 Abs. 2 GO. Eine Aussage über die Bestimmung der Ferienzeit i.S.d. Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO wird dabei jedoch gerade nicht getroffen.

Insgesamt verbleiben damit Bedenken bezüglich der materiellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses vom 21. Dezember 2020.

In Bezug auf die gegenständlichen Eilanträge ändert dies jedoch nichts daran, dass sich die einzelnen Antragsteller im vorliegenden Kommunalverfassungsstreitverfahren mit den ihnen zukommenden organschaftlichen Rechten hierauf nicht berufen können.

Die Eilanträge waren demnach insgesamt mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen, wobei die Antragsteller zu 1 bis 3 gemäß § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO die Kosten des Verfahrens als Streitgenossen jeweils zu einem Drittel tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52, 53 Abs. 2 Nr. 1, 39 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) unter Berücksichtigung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. dort Ziff. 1.5, 1.1.3 und 22.7).

Rechtsmittelbelehrung

(1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die **Beschwerde** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeht (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

(2) **Streitwertbeschwerde:** Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Vizepräsident

Richterin am VG

Richterin